

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie
und Tourismus | Postfach 71 28 | 24171 Kiel

Per E-Mail

Projektmanagementbüro
Überbrückungshilfe Schleswig-Holstein
ueberbrueckungshilfe@wimi.landsh.de

25.06.2021

Information des Projektmanagementbüros Überbrückungshilfe Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner,

mit diesem Schreiben informieren wir Sie über Neuerungen in den aktuellen Corona-Hilfsprogrammen.

Überbrückungshilfe III und Neustarthilfe

Anträge auf Überbrückungshilfe III können nach Verlängerung der Antragsfrist nun bis zum 31. Oktober 2021 gestellt werden. Allerdings werden auf Neuansträge, die nach dem 30. Juni 2021 eingereicht werden, keine Abschlagszahlungen mehr ausgezahlt. Analog zur Überbrückungshilfe III wird auch die Antragsfrist für Neuansträge in der Neustarthilfe bis zum 31. Oktober 2021 verlängert.

Neben den bestehenden Beihilfegrundlagen der Überbrückungshilfe III kann zukünftig auch die von der EU-Kommission genehmigte „Allgemeine Bundesregelung Schadensausgleich, COVID-19“ gewählt werden. Die Obergrenze für Förderungen aus der Überbrückungshilfe III und III Plus beträgt insgesamt maximal 52 Mio. Euro und zwar 12 Mio. Euro aus dem geltenden EU-Beihilferahmen bestehend aus Kleinbeihilfe, De-minimis sowie Fixkostenhilfe plus 40 Mio. Euro aus dem neuen Beihilferahmen der Bundesregelung Schadensausgleich. Die neue EU-Regelung zum Schadensausgleich gilt für Unternehmen, die von staatlichen Schließungsmaßnahmen direkt oder indirekt betroffen sind. Danach können Unternehmen künftig Schäden von bis zu 40 Mio. Euro geltend machen.

Die FAQs auf der Website Überbrückungshilfe Unternehmen – Startseite (ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de) wurden in einigen Punkten um redaktionelle Anpassungen/Änderungen ergänzt. Von Schließungsanordnungen auf Grundlage eines Bund-Länder-Beschlusses betroffene Unternehmen sowie Unternehmen der Pyrotechnikbranche,

des Großhandels und der Reisebranche sind auch dann antragsberechtigt, wenn sie im Jahr 2020 einen Umsatz von mehr als 750 Mio. Euro erzielt haben. Zu den Themen Vergleichszeiträume, Reisebranche, Warenwertabschreibungen gab es einige Präzisierungen.

Außerdem wurden Beschränkungen zu Gewinn- und Dividendenausschüttungen, Aktienrückkäufen und Bonuszahlungen ab einer Förderung von mehr als 12 Mio. Euro eingeführt. Mehr-Personen-Kapitalgesellschaften und Genossenschaften erhalten maximal 30.000 Euro Neustarthilfe.

November- und Dezemberhilfe

Änderungsanträge bei der November- und Dezemberhilfe können noch bis 31. Juli 2021 eingereicht werden.

Informationen für prüfende Dritte

Aufgrund von Betrugsverdachtsfällen bei der Beantragung der November-, Dezember- und Überbrückungshilfen wurden auf Veranlassung des Bundes prüfende Dritte bundesweit angeschrieben und aufgefordert, sich erneut im Antragsportal zu registrieren. Der Bund hat diese Neuregistrierung aus Sicherheitsgründen veranlasst. Sie ist nötig, um auch zukünftig arbeitsfähig zu sein. Die Aufforderung ist ausdrücklich als bundesweit breit angelegte Sicherheitsmaßnahme zur Betrugsprävention zu verstehen. Sie stellt keine persönliche Verdachtsvermutung dar. Ob überhaupt und wenn ja, wie viele prüfende Dritte aus Schleswig-Holstein von der Aufforderung betroffen sind, ist uns leider nicht bekannt.

Darüber hinaus bitten wir prüfende Dritte, von der Bewilligungsstelle angeforderte Nachweise aus systemischen Gründen und aufgrund der Antragsdokumentation nicht per E-Mail einzureichen, sondern ausschließlich das Antragsportal zu nutzen. Sollte die Anfrage der Bewilligungsstelle nicht mehr sichtbar sein, teilen Sie dies bitte per E-Mail an Ueberbrueckungshilfe@wimi.landsh.de unter Angabe der Antragsnummer mit. Die Anfrage wird dann erneut im Portal freigegeben. Seit dem 6. Juni 2021 können sich prüfende Dritte auch mit dem ELSTER-Organisationszertifikat im ELSTER-Portal registrieren. Damit wird eine weitere schnelle Möglichkeit der Registrierung geschaffen.

Information zu weiteren Förderprogrammen

Zum 1. Juli werden zahlreiche weitere Corona-Hilfen verlängert. Dazu gehören neben der Überbrückungshilfe III Plus und der Neustarthilfe Plus unter anderem der IB.SH Härtefallfonds Mittelstand (Darlehen) oder der MBG Härtefallfonds Mittelstand (Eigenkapitalunterstützung). Weitere Informationen dazu finden Sie unter [Coronavirus: Allgemeine Informationen | IB.SH \(ib-sh.de\)](https://www.ib-sh.de)

Außerdem möchten wir Sie noch auf ein weiteres Förderprogramm des Landes Schleswig-Holstein, den Digibonus I, aufmerksam machen:

Kleinstunternehmen mit bis zu 5 Beschäftigten können für Digitalisierungsmaßnahmen einen Zuschuss zwischen 500 und 1.000 Euro (einmalige Festbetragsfinanzierung) beantragen. Die über den Digibonus I geförderten Ausgaben können nicht als betriebliche Fix-

kosten i.R. der Überbrückungshilfen geltend gemacht werden. Sofern die tatsächlich angefallenen Ausgaben nach der Förderrichtlinie für den Digibonus I die maximale Förder-summe von 1.000 Euro übersteigt, können die darüberhinausgehenden Ausgaben i.R. der Überbrückungshilfe als Fixkosten geltend gemacht werden. Weitere Informationen finden Sie unter www.ib-sh.de/digibonus

Wir werden Sie weiterhin über Änderungen informieren und verbleiben mit

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Projektmanagementbüro Überbrückungshilfe Schleswig-Holstein